



Zentrum Bayern Familie und Soziales
Vizepräsident

Anlage 5



Direktorium
Rechtsabteilung
14. Feb. 2018

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Postfach 10 12 65, 95412 Bayreuth

Landeshauptstadt München
Direktorium

0921 605-

Bürgstr. 4
80313 München

Telefax
0921 605-3930

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
F17/706

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
33240c/07/18

Datum
08.02.2018

Vereinbarkeit von Familie und kommunalem Mandat - Elterngeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter

zu Ihrer Anfrage bzgl. einer Anrechnung der Ehrenamtsentschädigung für Stadt-
ratsmitglieder teile ich Ihnen zur aktuellen Rechtslage folgendes mit:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) errechnet sich das Einkommen aus Erwerbstätigkeit aus den **zu versteuernden Einkünften** aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG. Nach **§ 2 Abs. 3 Satz 1 BEEG** wird für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnete Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, Elterngeld in Höhe des nach Abs. 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt.

Dienstgebäude
Kreuz 25
95445 Bayreuth

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus 303 und 307
Haltestelle Mosinger Straße

Telefon Vermittlung
09 21/605-03
Telefax
09 21/605-39 30

E-Mail
poststelle@zbfs.bayern.de

Internet
www.zbfs.bayern.de

Dies bedeutet zunächst, dass Einkünfte aus den vier genannten steuerlichen Einkunftsarten zu berücksichtigen sind. Des Weiteren, dass steuerfreie Beträge nicht in die Berechnung mit einfließen. Dies gilt für den sogenannten Bemessungszeitraum (maßgeblich für die Einkommensermittlung vor der Geburt; § 2b BEEG) und für den Bezugszeitraum (Zeitraum, in dem Elterngeld bezogen wird).

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats haben nach Art. 20a Gemeindeordnung (BayGO) Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 28.12.2012 (FMBl. Nr. 1/2013 Seite 3) unterliegen diese Entschädigungen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer.

Daraus ergibt sich, dass die Entschädigung grundsätzlich eine **Einkunft aus selbständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG** und damit Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 BEEG ist.

Steuerfrei und damit bei der Berechnung des Elterngeldes **nicht zu berücksichtigen** sind aber u. a. nach § 3 Satz 1 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären. Steuerfrei sind zusätzlich nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt werden. Nach Nr. 2.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen dürften die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder in München in Höhe von 306 € monatlich bzw. 3.672 € jährlich steuerfrei sein. Mindestens in dieser Höhe wirkt sich demnach die Ehrenamtsentschädigung entsprechend Art. 20a BayGO nicht auf das Elterngeld aus.

Übersteigt die Aufwandsentschädigung die steuerfreien Beträge und ist damit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu versteuern, hängt es von den individuellen Verhältnissen ab, ob sich dies auf die Höhe des Elterngeldes nicht (1.), begünstigend (2.) oder nachteilig (3.) auswirkt:

1. „Neutrale“ Konstellation

Die die Steuerfreiheit übersteigernde Aufwandsentschädigung ist elterngeldrechtlich „neutral“, wenn sie in gleicher Höhe in das Einkommen vor und nach der Geburt in die Berechnung einfließt. Sie wirkt sich z. B. auch dann nicht aus, wenn sich ohne Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG ergibt. Insbesondere durch das ElterngeldPlus können sich weitere Konstellationen ergeben, in denen sich das Elterngeld in der Summe nicht mindert.

2. Begünstigende Wirkung

Die zu versteuernde Aufwandsentschädigung wirkt sich elterngeldsteigernd aus, wenn sie im Bemessungszeitraum durchschnittlich höher ist als im Bezugszeitraum. Zu denken wäre hier auch an die Konstellation, dass der Bemessungszeitraum am Ende einer Wahlperiode liegt und die betreffende Person im Bezugszeitraum aus dem Stadtrat ausscheidet. Dies könnte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Entschädigung auch Ersatzleistungen für nachgewiesenen Verdienstausfall oder entstandene Zeiterlässe bei selbständig Tätigen betrifft.

3. Benachteiligende Wirkung

Die zu versteuernde Aufwandsentschädigung ist im Bezugszeitraum höher als im Bemessungszeitraum. Nachteilig ist dies auch dann, wenn das (Netto)-Einkommen aus anderen Erwerbseinkünften (Elterngeld-Netto) vor der Geburt bereits den Betrag von 2.770 € erreicht oder übersteigt (Deckelung des Bemessungseinkommens nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BEEG).

Nichts anderes ergibt sich auch aus der Information in Ehrenamt-Deutschland.org. Im zweiten Absatz wird darauf hingewiesen, dass vor der Geburt erzielte **steuerfreie** Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes berücksichtigt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass zu versteuernde Einnahmen in die Berechnung mit einfließen, sowohl im Bemessungszeitraum als auch im Bezugszeitraum.

Eine spezielle Ausnahme von der Berücksichtigung zu versteuernden Erwerbseinkommens für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane stellt einen Eingriff in die Gesetzessystematik dar. Welche Konsequenzen dies auf andere Fallgestaltungen haben kann, wäre dabei gesondert zu prüfen. So liegt z. B. die Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Satz 1 Nr. 12 EStG für den Stadtrat in München über den steuerfreien Bezügen nach § 3 Satz 1 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag; z. B. Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke). Es wäre also auch zu bedenken, ob und wie zwischen ehrenamtlich Tätigen unterschieden werden kann.

Ergänzend darf ich auf die Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 09.09.2014 aufmerksam machen (<https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/kommunales-ehrenamt-und-elterngeldbezug-verknuepfen>):

„Bei der Berechnung des Elterngeldes werden Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt einbezogen, sofern sie den steuerfreien Betrag übersteigen. Dies gilt sowohl für den Einkommensbemessungszeitraum vor der Geburt (wirkt sich erhöhend aus) als auch für den Bezugszeitraum des Elterngeldes nach der Geburt (wirkt sich mindernd aus).

Nach Auffassung des BMFSFJ ist die Frage, bis zu welcher Höhe die Einnahmen aus kommunalem Ehrenamt beim Elterngeld zu berücksichtigen sind, vor allem nach steuerrechtlichen Vorgaben zu klären.“

Näher beleuchtet wurde die Problematik bereits im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ am 13.10.2014 (vgl. Wortprotokoll der 16. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin am 13. Oktober 2014 sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundestags-Drucksache 18/3086).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

